

ISLAMSKA ZAJEDNICA BOSNJAKA U NJEMACKOJ
ISLAMSKA ZAJEDNICA „GAGGENAU“
ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT GAGGENAU e.V.

August-Schneider-Straße 25a - 76571 Gaggenau

Satzung

der Islamischen Gemeinschaft Gaggenau e.V.

verfasst am 19.06.1998

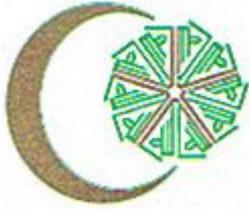
Änderung von §17 am 25.08.2005

Seite 1 von 15

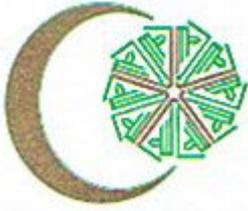
Islamische Gemeinschaft Gaggenau e.V.

Tel. Büro: 07222 / 913 505

www.dzamiya.de



Inhaltsverzeichnis	Seite
§1 <u>Name und Sitz</u>	3
§2 <u>Vereinszweck</u>	3
§3 <u>Arten der Vereinsmitgliedschaft</u>	6
§4 <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u>	6
§5 <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>	7
§6 <u>Beiträge</u>	8
§7 <u>Rechte und Pflichten der Gründungs- und Ordentlichen Mitglieder</u>	8
§8 <u>Die Vereinsorgane</u>	8
§9 <u>Vorstand</u>	9
§10 <u>Mitgliederversammlung</u>	11
§11 <u>Der Kontrollausschuss und seine Aufgaben</u>	12
§12 <u>Der Disziplinausschuss und seine Aufgaben</u>	12
§13 <u>Der Religionsbeirat und seine Aufgaben</u>	13
§14 <u>Einberufung der Mitgliederversammlung</u>	13
§15 <u>Wahl der Organe</u>	14
§16 <u>Vereinsvermögen</u>	14
§17 <u>Die Auflösung des Vereines</u>	15



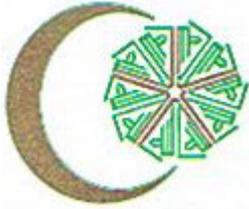
Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Islamische Gemeinschaft Gaggenau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „ e.V. ”.
2. Der Sitz des Vereines ist Gaggenau.
3. Der Verein kann überall dort, wo sich Moslems in größerer Zahl aufhalten, unselbstständig Gruppen errichten.

§2 Vereinszweck

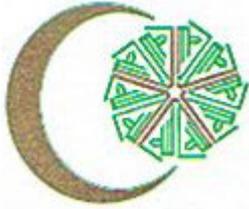
1. Der Verein bemüht sich, unter Beachtung der deutschen und der bosnischen Gesetze, Moslems, die in Deutschland als einem Ihnen fremden Land leben und arbeiten, zu unterstützen und Ihnen bei der Lösung Ihrer Probleme zu helfen.
2. Ziel der Vereines ist es, Moslems, die aus den verschiedensten Ländern der Erde nach Deutschland gekommen sind und sich dort als Gäste aufhalten, zu einem harmonischen Zusammenleben im Rahmen des islamischen Glaubens zu führen.
3. Der Verein befasst sich mit der religiösen Erziehung und Ausbildung der Moslems, die in Deutschland Ihren Aufenthalt haben, mit der Erweiterung Ihrer Kenntnisse sowie der Verbesserung Ihrer Moral. Er führt Korankurse für Kinder im schulpflichtigen Alter durch.
4. Der Verein stellt von Ihm angemietete Räume an Feiertagen, an Heiligtagen wie dem Ramadan und an Festtagen zur Verfügung, in denen die Moslems Ihre Gebete sprechen können. Der Verein führt in diesen Räumen unter Heranziehung von Predigern religiöse Veranstaltungen durch und organisiert Beschneidungszeremonien.



ISLAMSKA ZAJEDNICA BOSNJAKA U NJEMACKOJ
ISLAMSKA ZAJEDNICA „GAGGENAU“
ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT GAGGENAU e.V.

August-Schneider-Straße 25a - 76571 Gaggenau

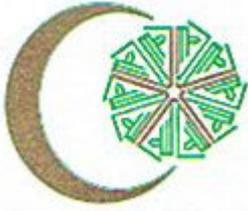
5. Der Verein betreut in Todesfällen seine Moslemmitglieder und deren Angehörige, die Ihren Wunsch zur Beerdigung in der Bundesrepublik Deutschland äußern. Desweiteren ist er Ihnen beim Waschen, Anziehen und der Überführung der Toten zum Bestattungsort behilflich.
6. Ziel des Vereines ist ferner die Errichtung einer Moschee, die allen Moslems für Ihre Gebete zur Verfügung steht.
7. Der Verein führt zur Förderung der Kultur seiner Mitglieder Fortbildungskurse, insbesondere im Lesen und Schreiben durch.
8. Der Verein bemüht sich um die Lösung der religiösen Probleme seiner Mitglieder im fremden Land, bspw. um die Beschaffung der im Islam erlaubten Nahrungsmittel und Getränke.
9. Der Verein veranstaltet Kurse in deutscher Sprache mit dem Ziel, die Beziehungen seiner Mitglieder zur deutschen Bevölkerung am Arbeitsplatz und im täglichen Leben zu fördern.
10. Der Verein unterstützt die Kinder seiner Mitglieder oder seiner jugendlichen Mitglieder bei der Teilnahme an Berufsausbildungskursen und sorgt für die Besuche dieser Kurse. Er errichtet und betreibt Kinderheime.
11. Der Verein errichtet und betreibt eine den Mitgliedern zur Verfügung stehende Bibliothek unter Berücksichtigung der Belange der Satzung.
12. Der Verein bildet eine Sportabteilung.
13. Der Verein ist berechtigt, Moslembesucher zu empfangen und diese für kurze Zeit aufzunehmen.
14. Der Verein führt für seine Mitglieder Bildungsreisen durch.
15. Der Verein veranstaltet an nationalen und religiösen Festtagen Unterhaltungsabende.
16. Der Verein hält Konferenzen zur Förderung der Moral der Moslems und zur Unterweisung in religiösen, nationalen und literarischen Problemen ab.



ISLAMSKA ZAJEDNICA BOSNJAKA U NJEMACKOJ
ISLAMSKA ZAJEDNICA „GAGGENAU“
ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT GAGGENAU e.V.

August-Schneider-Straße 25a - 76571 Gaggenau

17. Der Verein fördert die Folklore der Moslems und gründet zu diesem Zweck eine Folkloreabteilung.
18. Der Verein beschafft für seine Mitglieder Lehrbücher und Kalender in bosnischer Sprache für den Ramadan.
19. Es ist dem Verein untersagt, parteipolitisch, rassistisch oder terroristisch – ideologisch – tätig zu sein. Ferner ist es dem Verein untersagt, sich anarchistisch, kommunistisch oder terroristisch zu betätigen.
20. Der Verein hat eine Sportabteilung, in der Folklore, Fußball und Taekwondo angeboten werden. Jede Sportsektion erhält zu Ihrem Namen den Zusatz I.G.
21. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke zur Abgabenordnung“. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und Ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch „Ausgaben“ die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. „Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der hauptamtliche Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Personal angestellt werden. Auch diesen Personen darf keine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden.



§3 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in 4 Gruppen

a) **Gründungsmitglieder**

- sind Mitglieder, die bei der Gründung des Vereines mitgewirkt haben.
- sind ständige Mitglieder, haben das Wahlrecht und sind wählbar.
- Anzahl beträgt höchstens 40 Personen

b) **Ordentliche Mitglieder**

- sind Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben und den Bestimmungen der Satzung entsprechen in den Verein aufgenommen worden sind
- haben das Wahlrecht und sind wählbar

c) **Jugendmitglieder**

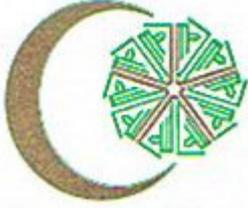
- sind Mitglieder, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- bedürfen zur Aufnahme in den Verein die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- haben kein Wahlrecht und sind nicht wählbar

d) **Ehrenmitglieder**

- sind Mitglieder, die vom Vorstand des Vereines zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Zahl ist nicht begrenzt
- sind beitragsfrei
- haben kein Wahlrecht und sind nicht wählbar
- haben das Recht bei Mitgliederversammlungen Ihre Wünsche und Vorschläge vorzutragen

§4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jeder
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Anschrift und Alter zu enthalten und muss von 3 Gründungsmitgliedern befürwortet werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller binnen 1 Monat an Antragstellung bekannt zu geben hat. Die Entscheidung, mit der die Aufnahme abgelehnt wird, bedarf keiner Begründung.



§5 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - freiwilligen Austritt (erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand)
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung durch Einschreiben mit 4-wöchiger Frist mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Disziplinarausschuss ausgesprochen werden, wenn in der Repräsion des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

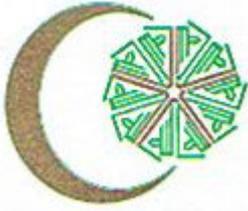
Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung
- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Interessen des Vereines
- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist dem Vorstand gegenüber mindestens 2 Wochen vor der Jahresmitgliedsversammlung vorzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Da der Verein den Koran als Grundlage für seine Satzung ansieht, wird ein Mitglied aus der Union ausgeschlossen, wenn es nachweisbar einen Mord oder einen unehelichen Beischlaf ausgeübt hat.

In diesem Fall ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.



§6 Beiträge

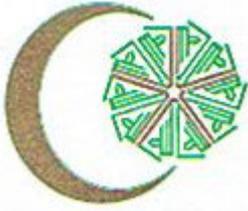
1. Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von DM 1,- zu bezahlen.
2. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von DM 30,- zu entrichten.
3. Über die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§7 Rechte und Pflichten der Gründungsmitglieder und ordentlichen Mitglieder

1. Jedes Gründungsmitglied und jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrages, Diskussion und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollausschuss
4. Disziplinarausschuss
5. Religionsbeirat



§9 Vorstand

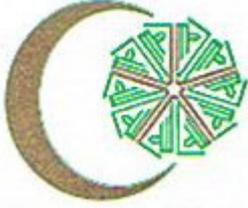
1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Sekretär
 - d) Buchhater
 - e) Kassierer
 - f) 4 Ersatzmitglieder
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je allein. Jedes andere Vorstandsmitglied vertritt den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Letzteres ausgenommen im Falle der Auflösung des Vereines.
- f) Die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Die Antragstellung auf Ausschluss von Vereinsmitgliedern beim Disziplinausschuss
- h) Die Wahl des Religionsbeirates
- i) Die Gründung von Sonderabteilungen wie Kulturabteilung, Sportabteilung, Büchereiabteilung, Sozialbetreuungsabteilung, Presseabteilung, Werbeabteilung, Tourismusabteilung u.a.

Für jede dieser Abteilungen stellt der Vorstand das Arbeitsprogramm und die Arbeitsordnung auf und überwacht die Arbeit jeder Abteilung. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Leiter einer Abteilung.

Der Vorstand gründet in Baden-Württemberg Ortsgruppen. Im Falle der Gründung von Ortsgruppen erhalten die Vorstandsmitglieder den Zusatztitel „General“. 1. Generalvorsitzender, 2. Generalvorsitzender, Generalsekretär usw.

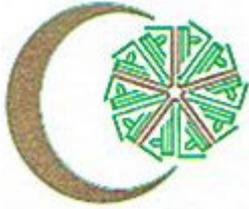


ISLAMSKA ZAJEDNICA BOSNJAKA U NJEMACKOJ
ISLAMSKA ZAJEDNICA „GAGGENAU“
ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT GAGGENAU e.V.

August-Schneider-Straße 25a - 76571 Gaggenau

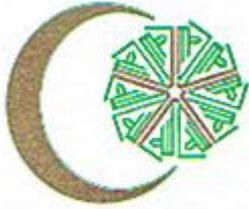
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Monat in der 1. Woche eines jeden Monats zusammen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Versammlung des Vorstandes wird in einem Protokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden geleitet. Wenn dieser nicht anwesend ist, werden die Versammlungen vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Erscheint ein Vorstandsmitglied in einer Vorstandssitzung dreimal hintereinander ohne Entschuldigung nicht, wird es aus der Mitgliedschaft im Vorstand entlassen. Handelt es sich um Vorstandsmitglied – siehe §9 Abs.1 a-e, wird es durch ein Ersatzmitglied – siehe §9 Abs.1 f, ersetzt.



§10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgenden Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des gesamten Vorstandes
 - b) Die Beschlussfassung über den Voranschlag
 - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge für Gründungs-, Ordentliche und Jugendmitglieder.
 - e) Die Entscheidung über die Beratung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
 - g) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 der erschienenen, Abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der an der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Leiter der Mitgliederversammlung und den Schriftführer mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Sie berät den Kontrollausschuss des Vereines
 - b) Sie wählt den Disziplinarausschuss des Vereines



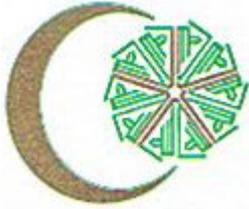
§11 Der Kontrollausschuss und seine Aufgaben

1. Der Kontrollausschuss besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die ordentlichen Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden.
2. Der Kontrollausschuss überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Kassenwesens. Er führt hierüber schriftlich Bericht.
3. Der Kontrollausschuss tritt alle 3 Monate und in einem Geschäftsjahr 4-mal zusammen. Er legt seinen Bericht dem Vorstand, dem Disziplinausschuss und der Mitgliederversammlung vor.
4. Der Kontrollausschuss kann gemeinsam mit dem Disziplinausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn Bedenken gegen die Tätigkeit des Vorstandes bestehen.

§12 Der Disziplinausschuss und seine Aufgaben

1. Der Disziplinausschuss besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Disziplinausschuss ist ein unparteiisches Organ des Vereines, dessen Aufgabe es ist, für Disziplin innerhalb des Vereines zu sorgen.
3. Der Disziplinausschuss bearbeitet die vom Vorstand und Kontrollausschuss erforderlichen Ausschlussanträge gegen beschuldigte Mitglieder.

Wenn ein beschuldigtes Mitglied in einer Abteilung des Vereines tätig ist, ist der Disziplinausschuss befugt, dieses Mitglied zu ermahnen, zu verwarnen und erforderlichenfalls aus dem Verein auszuschließen. Wird ein Vorstandsmitglied beschuldigt, sind alle Mitglieder des Vorstandes und des Kontroll- und Disziplinausschusses zu einer Sitzung einzuberufen. In diesem Fall entscheidet das vereinigte Gremium mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das beschuldigte Vereinsmitglied hat kein Stimmrecht.

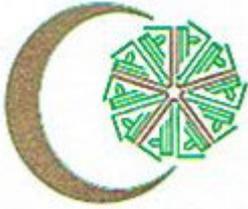


§13 Der Religionsbeirat und seine Aufgaben

1. Der Religionsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern und wird vom Vorstand und solchen Mitgliedern gewählt, die die besten Kenntnisse des Islam haben. Die Mitglieder des Religionsbeirates wählen untereinander einen Vorsitzenden und setzen den Vorstand davon in Kenntnis.
2. Der Religionsbeirat stellt religiöse Missverständnisse bei der Tätigkeit des Vereines oder bei der Öffentlichkeit fest und klärt diese Missverständnisse auf. Anträge über religiöse Fragen können schriftlich oder mündlich an den Religionsbeirat gestellt werden, der nach eigener Verantwortung die Fragen schriftlich oder mündlich beantwortet.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Gründungs- und Ordentlichen Mitgliedern des Vereines gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung findet im Mai eines jeden Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung nebst Tagesordnung und eine vom Vorstand abgestempelte Eintrittskarte, auf die jedes Mitglied seinen Namen und seine Pass Nummer einzutragen und jedes Mitglied zu unterschreiben hat. Diese Karten werden beim Eintritt in die Versammlungsorte an die Beauftragten des Vereines übergeben.
Anhand dieser Karten wird die Anwesenheit bei der Versammlung festgestellt.
4. Andere, als Gründungs- und Ordentliche Mitglieder, können an der Versammlung nur teilnehmen, wenn dies der Vorstand ausdrücklich gestattet.
5. Die Mitgliederversammlung wählt eine aus 3 Mitgliedern bestehende Kommission zur Prüfung der Bücher für das abgelaufene Geschäftsjahr. Sie gibt Ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes bekannt.
6. Der Tagesordnungspunkt „Kritik“ muss vor dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstandes“ abgehandelt werden.

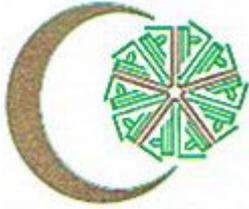


§15 Wahl der Organe

1. Die Wahl sämtlicher Organe des Vereines erfolgt in geheimer Abstimmung
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte eine Wahlkommission, die aus 3 Mitgliedern besteht und als Wahlausschuss in Aktion tritt.
3. Der Wahlausschuss übergibt jedem Mitglied, das das Recht hat zu wählen und gewählt zu werden, schon vorher vorbereitete Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes, des Kontroll- und des Disziplinarausschusses. Diese Stimmzettel werden gegen Vorzeigen der Mitgliedskarte in die Wahlurne geworfen.
Die Wahl ist geheim.
4. Der Wahlausschuss stellt unmittelbar nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es in der Mitgliederversammlung bekannt.

§16 Vereinsvermögen

1. Das Anlagevermögen des Vereines wird mit dem Datum der Anschaffung und laufender Nummer in einer Liste eingetragen.
2. Ist ein Gegenstand des Anlagenvermögens des Vereines nicht mehr verwendungsfähig und auszuschließen, hat der Vorstand hierüber schriftlich zu berichten.
3. Das Barvermögen des Vereines ist auf ein oder mehrere Bankkonto einzuzahlen. Der Kassierer des Vereines darf nicht mehr als 1/10 des Barguthabens des Vereines in der Vereinskasse deponieren.
4. Über die Bankkonten des Vereines sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam Verfügungsberechtigt.
5. Ortsgruppen des Vereines mit eigenen Einnahmen haben 1/10 Ihrer jährlichen Einnahmen an den Verein zu überweisen.



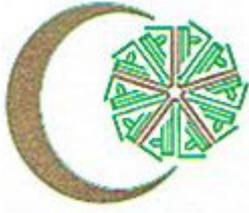
§17 Die Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren des Vereines zu ernennen. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Vereinszwecke im Sinne des §2 der Satzung.

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen den Bestimmungen dieser Satzung in jedem Fall vor.



ISLAMSKA ZAJEDNICA BOSNJAKA U NJEMACKOJ
ISLAMSKA ZAJEDNICA „GAGGENAU“
ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT GAGGENAU e.V.

August-Schneider-Straße 25a - 76571 Gaggenau

Islamische Gemeinschaft Gaggenau e.V.

Tel. Büro: 07222 / 913 505

www.dzamija.de